

AZ: 5060/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über Schadensersatzforderungen des Beschwerdeführers wegen der vorzeitigen Beendigung seines Gaslieferungsvertrages.

Die Beschwerdegegnerin kündigte den ab dem 01.05.2021 mit einer Preisgarantie für zwölf Monate laufenden Jahresvertrag des Beschwerdeführers zum 30.09.2021. Sie begründete die Kündigung mit auch wegen der Corona-Pandemie stark gestiegenen Beschaffungspreisen. Auf die Reklamation des Beschwerdeführers bot die Beschwerdegegnerin ihm eine Belieferung ab dem 01.10.2021 zu höheren Preisen an. Der Beschwerdeführer nahm dieses Angebot nicht an. Er stellte einen Schlichtungsantrag mit dem Ziel, zu den ursprünglich beauftragten Preiskonditionen bis zum 30.04.2022 von der Beschwerdegegnerin mit Erdgas beliefert zu werden. Die Beschwerdegegnerin nahm zum Schlichtungsvorbringen keine Stellung. Auf Anregung der Schlichtungsstelle bezifferte der Beschwerdeführer die ihm bis zum 30.04.2022 entstehenden Mehrkosten.

Der Beschwerdeführer trägt vor, vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 habe er einen Gasverbrauch von 10.073 kWh gehabt. Bis zum 30.04.2022 würden voraussichtlich weitere 13.138 kWh hinzukommen. Im Vergleich zu den bei der Beschwerdegegnerin ursprünglich vereinbarten Preisen würden ihm auf der Grundlage dieses Verbrauchs 852,52 EUR Mehrkosten entstehen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Ersatzbetrag von 852,52 EUR.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten, die ihm durch die vorzeitige Vertragsbeendigung der Beschwerdegegnerin entstanden sind bzw. noch entstehen. Nach derzeitigem Sachstand war Beschwerdegegnerin nicht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Nach § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin sind beide Parteien entsprechend § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund

liegt nach der gesetzlichen Regelung vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat die Kündigung gegenüber dem Beschwerdeführer damit begründet, die außerplanmäßige Entwicklung des Energiemarktes durch die Corona-Pandemie mache eine weitere Belieferung des Beschwerdeführers für sie schlichtweg unzumutbar. Der Beschwerdeführer wendet dagegen nachvollziehbar ein, die Beschwerdegegnerin habe ausdrücklich mit langfristig fairen und bezahlbaren Konditionen geworben. Bei Vertragsabschluss im Mai 2021 sei die Corona-Pandemie bereits seit über zwölf Monaten aktuell gewesen. Die Entwicklung auf dem Gasmarkt nach Vertragsabschluss habe mit seinem Gasliefervertrag nichts zu tun, da die Beschwerdegegnerin mit dem ihr bekannten Vorjahresverbrauch des Beschwerdeführers kalkuliert habe.

Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen. Der Versorger übernimmt bei einem Energieliefervertrag immer das Risiko, die vom Kunden angegebenen und der Preiskalkulation zugrundeliegenden Energiemengen bereitstellen zu müssen. Die Beschwerdegegnern hat die benötigten Gas-mengen für die Belieferung des Beschwerdeführers offenbar nicht rechtzeitig in ausreichender Menge beschafft. Diese Umstände der internen Bewirtschaftung kann die Beschwerdegegnerin nicht einseitig dem Beschwerdeführer als Vertragspartner auferlegen. Auf die bisherige Argumentation allein kann die Beschwerdegegnerin keinen wichtigen Grund für die Kündigung stützen.

Die Beschwerdegegnerin schuldet dem Beschwerdeführer daher wegen der Nichterfüllung des Liefervertrages nach §§ 281 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz. Der Beschwerdeführer hat die ihm voraussichtlich entstehenden Mehrkosten nachvollziehbar begründet. Dieser Begründung ist die Beschwerdegegnerin nicht entgegengetreten. Dem Beschwerdeführer, der jetzt zu deutlich höheren Preisen Erdgas für den Winter beziehen muss, ist es nicht zuzumuten, bis zum Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit bzw. einer darauf folgenden Abrechnung seines neuen Versorgers mit Regressansprüchen zu warten. Aus diesem Grunde sollte die Beschwerdegegnerin, die Schadensbe-rechnung des Beschwerdeführers akzeptieren.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung einen Betrag in Höhe von 852,52 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 7. Februar 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann